

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00497 vom 31. Juli 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00497

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00497 du 31 juillet 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00497 del 31 luglio 2006

Erwägungen

E. 2.1

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) schweizerische und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose. Artikel 39 IVG bleibt vorbehalten.

Versichert nach Massgabe des IVG sind Personen, die gemäss Art. 1a und Art. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind (Art. 1b IVG in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung). Obligatorisch versichert nach AHVG sind unter anderem die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1a Abs. 1 lit. a und lit. b AHVG).

Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Art. 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB; Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

2.2 Nach Art. 6 Abs. 2 IVG sind ausländische Staatsangehörige, vorbehältlich Art. 9 Abs. 3 IVG, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben.

Dieser innerstaatlichen Bestimmung gehen diejenigen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen vor, welche die Schweiz mit ausländischen Staaten abgeschlossen hat, um die Rechtsstellung der beidseitigen Angehörigen in der Sozialversicherung zu regeln (BGE 121 V 253 Erw. 1a, 119 V 103 Erw. 4b mit Hinweis).

2.3 Gemäss Art. 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (in Kraft seit dem 1. März 1964; SR 0.831.109.818.1, nachfolgend Sozialversicherungsabkommen), welches auch auf die Nachfolgestaaten Anwendung findet, sind die schweizerischen und jugoslawischen Staatsangehörigen in den Rechten und Pflichten einander gleichgestellt, soweit im Abkommen und seinem Schlussprotokoll nichts Abweichendes bestimmt ist. Hinsichtlich des Anspruches auf eine Hilflosenentschädigung gelten für jugoslawische Staatsangehörige die selben Bestimmungen wie für schweizerische Staatsangehörige, da das Abkommen diesbezüglich keine Abweichungen enthält (vgl. Art. 2 in Verbindung mit Art. 8 lit. e des Abkommens).

2/1 S. 2).

Ä

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 4.3

Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

E. 4.4

Unbestritten und ausgewiesen ist, dass beim Sohn des Beschwerdeführers unmittelbar nach der Geburt ein Hydrocephalus festgestellt und ein chirurgischer Eingriff vorgenommen wurde (Urk. 6/1). Gemäss Arztbericht von Dr. B., Facharzt für Neuropsychiatrie, Poliklinik Z., X., vom 9. September 1994 habe der Beschwerdeführer erst im sechsten Lebensjahr zu laufen begonnen. Er könne sich nur mit fremder Hilfe bewegen und spreche nicht. Er sei völlig unfähig, für sich zu sorgen (Urk. 6/1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. med. C., Oberarzt, und Dr. med. D. von Ow, Assistenzarzt, Medizinische Poliklinik, Departement für Innere Medizin, Spital Y., stellten aufgrund der Untersuchung vom 16. Januar 1995 folgende Diagnosen (Urk. 6/7):

- Anamnestisch konnataler Hydrocephalus
- postnatal neurochirurgische Interventionen
- invalidisierende geistige und körperliche Retardierung
- Generalisierte Muskelatrophie
- wahrscheinlich im Rahmen des Hydrocephalus und Inaktivität
- schwere Haltungsinsuffizienz
- Aussenrotations-Fehlstellung des rechten Hüftgelenks

Die Ärzte führten sodann aus, dass mit seit Geburt bekanntem Hydrocephalus und anschliessend verzögert und unvollständig abgelaufener geistiger und motorischer Entwicklung zweifellos eine vollständige Invalidität bestehe. Der Sohn des Beschwerdeführers werde im täglichen Leben immer auf Fremdhilfe angewiesen sein. Aktuell sei er bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen sowie beim Essen auf fremde Hilfe angewiesen (Urk. 6/7).

Ausgewiesenermassen lagen die genannten gesundheitlichen Beschwerden bereits vor der Einreise in die Schweiz vor. Der die Hilflosigkeit begründende Zustand ist weitgehend stabilisiert und im Wesentlichen irreversibel. Analog Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG (vgl. vorstehend Erw. 2.5) ist deshalb der Versicherungsfall schon vor der Einreise in die Schweiz eingetreten.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 35 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung). Die Hilflosenentschädigung wird frühestens von Geburt an gewährt (Art. 42 Abs. 4 IVG), wobei bei Minderjährigen Art. 42 bis f. IVG zu beachten sind.

Hinsichtlich eines Anspruchs auf Hilflosenentschädigung für Minderjährige hat das hiesige Gericht erkannt, dass jenen seit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2004 ein solcher Anspruch zusteht, selbst wenn ihre Hilflosigkeit bereits bei ihrer Einreise in die Schweiz bestand (Urteil vom 21. Juni 2005 in Sachen A., Proz. Nr. IV.2004.00251 S. 10 f. Erw. 6.2-6.4).

Es gilt somit zu prüfen, ob in Analogie dazu auch dem volljährigen Sohn des Beschwerdeführers, der aktenkundig seit Geburt hilflos ist und erst im Erwachsenenalter in die Schweiz einreiste, ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung zusteht. Gemäss dem Sozialversicherungsabkommen stellt die Hilflosenentschädigung weder eine Eingliederungsmassnahme noch eine Rente dar, weswegen dessen Art. 8 lit. a, c und d nicht anwendbar sind. Somit kommt diesbezüglich der in Art. 2 statuierte Gleichbehandlungsgrundsatz zur Anwendung, gemäss welchem Leistungen den Angehörigen des anderen Vertragsstaates unter den gleichen Bedingungen zustehen, die der leistende Vertragsstaat für seine Angehörigen vorsieht. Im Anschluss an die 4. IVG-Revision steht somit die Hilflosenentschädigung jugoslawischen Staatsangehörigen gleich wie Schweizer Bürgern auch dann zu, wenn die anspruchsbegründende Invalidität beziehungsweise Hilfsbedürftigkeit vor der Unterstellung unter die Invalidenversicherung eingetreten ist.

Nach dem Dahinfallen der allgemeinen IV-rechtlichen Versicherungsklausel per 1. Januar 2001 (vgl. vorstehend Erw. 2.6) mit der 4. IVG-Revision und mangels abweichender Bestimmungen im Sozialversicherungsabkommen steht dem Sohn des Beschwerdeführers angesichts seines Wohnsitzes in der Schweiz ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung zu.

Somit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen auf Hilflosenentschädigung prüfe und anschliessend darüber neu verfasse.

Ä

5. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfertigung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist gestützt auf § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 550.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Februar 2005 insoweit aufgehoben wird, als die versicherungsgemässen Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung verneint wurden, und es wird die Sache zur Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen für die Hilflosenentschädigung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 550.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.